

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

26. Februar 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. Oktober 2009 Geschäftszeichen: III 43-1.56.4-45/09

Zulassungsnummer:
Z-56.426-945

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2014

Antragsteller:
Thermopal GmbH
Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch

Zulassungsgegenstand:

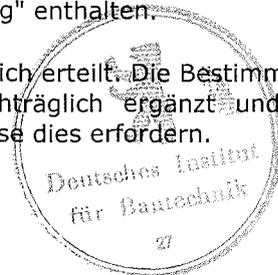
**Beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichtete Brandschutzplatte
"flameprotect compact"**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.426-945 vom 26. Februar 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreter des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichteten Brandschutzplatte (im Weiteren als beidseitig beschichtete Platte bezeichnet) aus miteinander verpressten Glasvlieslagen, "flameprotect compact" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s1, d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

Die Schnittkanten der Platte sind nicht mit imprägniertem Dekorpapier oder anderen Materialien beschichtet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichtete Platte darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung direkt auf oder mit einem beliebig großen Luftspalt vor massiven mineralischen Untergründen und nichtbrennbaren Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Rohdichte $\geq 30 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) verwendet werden.

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die mechanische Befestigung der beidseitig beschichteten Platten auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln erfolgen.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichtete Platte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig beschichteten Platte sind zu beachten.

1.2.3 Die Eignung der beidseitig beschichteten Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Für die Verwendung der beidseitig beschichteten Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Bepankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.5 Die beidseitig beschichtete Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.



¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:

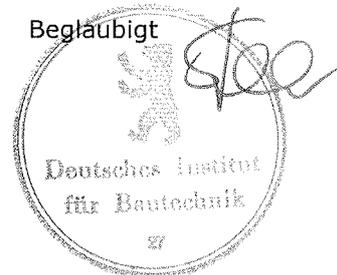
2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung beidseitig der beschichteten Platte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beidseitig beschichteten Platte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Proschek



³ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Sonderheft Nr. 37 vom 20. Mai 2009